

Richtlinie für die Vergabe von Bauplätzen in der Gemeinde Seewald (Bauplatzvergaberichtlinie – BVR)

Der Gemeinderat der Gemeinde Seewald hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Richtlinie für die Vergabe von gemeindlichen Bauplätzen beschlossen: > nur Auszug über:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Rücktrittsvorbehalt im Kaufvertrag:

Jeder Erwerber eines gemeindlichen Wohnbaugrundstücks muss sich verpflichten, auf dem Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Kaufdatum ein Wohngebäude bezugsfertig zu errichten. Er darf das Wohnbaugrundstück innerhalb der Frist von 3 Jahren unbebaut ohne Zustimmung der Gemeinde nicht weiterveräußern, gleich an wen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist oder des Veräußerungsverbots wird ein Wiederkaufsrecht bzw. Rücktrittsvorbehalt der Gemeinde Seewald begründet und im Grundbuch durch eine Vormerkung abgesichert.

Steuerübergang:

Die Pflicht zur Zahlung von Grundsteuer geht auf den 01.01. des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, auf den Erwerber über.

Nutzungsübergang und Haftung:

Alle Nutzungen und die Haftung für das Grundstück gehen mit Kaufvertragsabschluss auf den Erwerber über.

Kaufpreisfälligkeit:

Der Kaufpreis ist 1 Monat nach Abschluss des Kaufvertrags zur Zahlung fällig.

Notar- und Grundbuchkosten, Grunderwerbsteuer, Vermessung und Vermarkung:

Die Kosten für Notar und Grundbuch sowie die Vermessung und Vermarkung des Grundstücks trägt der Erwerber.

Wasser- und Abwassergrundstücksanschlüsse:

Die Kosten der Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht im Kaufpreis enthalten.

Im Kaufpreis enthalten sind die Kosten der Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Hiervon unberührt bleiben die in der Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung geregelten Kostenerstattungsansprüche der Gemeinde.

Rechtliche Hinweise

Diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf den Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Seewald behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Seewald und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch Beschlüsse des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung.